

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen der Sage | Stand 04 2021

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Projekt-, Beratungs-, Schulungs- und sonstigen Dienstleistungen, die Sage im Rahmen von Einzelverträgen erbringt (nachfolgend „Dienstleistungen“).
- 1.2 Ganz spezielle Dienstleistungen werden zusätzlich durch Leistungsbeschreibungen präzisiert.
- 1.3 Sage erbringt die Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 1 UGB sind und ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zzgl. der Schweiz und UK haben.
- 1.4 Für Softwarekauf, -miete, -hosting, Wartungs-, Pflege und Supportleistungen, Software as a Service oder Cloudserviceleistungen, die unter eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einzelverträgen erbracht werden, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Selbst wenn Sage auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Mit Unterzeichnung eines Einzelvertrages bzw. mit Angebotsannahme erkennt der Kunde diese Bedingungen als allein maßgeblich an.

2 Leistungserbringung durch Sage

- 2.1 Sage verpflichtet sich gegenüber dem Kunden die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Soweit keine bestimmten Methoden oder Vorgehensweisen vereinbart sind, wird Sage die Dienstleistungen nach dem anerkannten Stand der Technik erbringen.
- 2.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Sage Standardsoftware nicht alle einzelnen Prozessschritte des Kunden abbildet. Da Vertragsgegenstand nicht die Erstellung einer Individualsoftware ist, sondern lediglich die Vornahme bestimmter Anpassungen, Konfigurationen oder Parametrisierungen der Sage Standardsoftware, orientieren sich die einzelnen Prozessschritte an den Vorgaben der Sage Standardsoftware. Daher kann die Anpassung von Geschäftsprozessen des Kunden an die Vorgaben der Standardsoftware erforderlich sein, um die Nutzung der Sage Standardsoftware zu ermöglichen.
- 2.3 Sage erbringt die Leistungen mit eigenen Mitarbeitern oder qualifizierten Drittunternehmen, einschließlich verbundener Unternehmen von Sage. Setzt Sage Drittunternehmen ein, bleibt Sage für die Leistung verantwortlich.
- 2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von Sage Weisungen zu erteilen.
- 2.5 Die Parteien können vereinbaren, dass Sage Dienstleistungen remote durchführt. In einem solchen Fall ist der Kunde für die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernzugriff auf Kundenseite sowie die Ermöglichung des Fernzugriffs seitens Sage durch Aktivieren der ihm von Sage zugänglich gemachten Fernzugriffsoftware verantwortlich. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Kunden erfolgen, Sage baut dafür eine Verbindung zum Hardware-Client des Kunden auf. Der Vorgang kann durch den Kunden oder Sage jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Kunde kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugriffs durchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch Sage zu sperren. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sein System so einzurichten, dass versehentliche und unnötige Zugriffe durch Sage, auf personenbezogene Daten des Kunden, verhindert werden.
- 2.6 Sage erbringt die Dienstleistungen zu den mit dem Kunden vereinbarten Terminen, in der Regel zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr, montags bis freitags, außer an Feiertagen.
- 2.7 Im Einzelvertrag oder Angebot ist die Dienstleistung beschrieben; darüber hinaus können darin weitere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen festgelegt werden.

3 Verantwortlichkeiten und Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung und mindestens einen kompetenten Ansprechpartner als Kontaktperson zwischen seinem Unternehmen und Sage. Dieser muss in einem angemessenen Rahmen zur Verfügung stehen und für die Dienstleistungserbringung die hierfür notwendige Qualifikation und Erfahrung besitzen und berechtigt sein ggfls. Entscheidungen herbeizuführen.
- 3.2 Des Weiteren stellt der Kunde eine angemessene Anzahl Key User bereit. Diese sind wichtige Know-how-Träger im Rahmen der Definition und Umsetzung der Anforderungen des Kunden und über sie findet der Wissenstransfer zum Kunden statt. Key-User müssen daher sehr gute Kenntnisse der Anforderungen des Kunden besitzen und dem Wissenstransfer und -erwerb gegenüber aufgeschlossen sein, z. B. durch die Teilnahme an Workshops und Schulungen.
- 3.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, Sage relevante Informationen rechtzeitig und inhaltlich korrekt und vollständig zu erteilen. Er wird Sage insbesondere Informationen über die internen Abläufe in seinem Unternehmen, seine IT-Systeme und Infrastruktur auf Anfrage von Sage zur Verfügung stellen und Ansprechpartner für Fragen benennen. Eine

Prüfungspflicht von Sage besteht nicht, Sage wird jedoch auf Mängel der vom Kunden übermittelten relevanten Informationen hinweisen, die im Rahmen eines Plausibilitätschecks, basierend auf dem Kenntnisstand von Sage, auffallen.

- 3.4 Der Kunde schafft rechtzeitig und vollumfänglich die technischen, logischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen.
- 3.5 Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können im Einzelvertrag, Angebot bzw. in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden.

4 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und Schulungsunterlagen

- 4.1 Der Kunde darf mit vollständiger Bezahlung Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke und die Zwecke von mit ihm verbundenen Unternehmen nutzen. Sage gewährt dem Kunden hierfür ein zeitlich nicht beschränktes, einfaches Nutzungsrecht für das Gebiet der Europäischen Union und des EWR, der Schweiz und UK. Das vorstehende Nutzungsrecht wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Sage zustehenden Vergütung eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung durch Sage. Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Sage.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung des Urheberrechts an allen von Sage zur Verfügung gestellten Inhalten wie insbesondere Schulungsinhalte. Der Kunde erhält an diesen Inhalten ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke. Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Sage. Eine Reproduktion und/oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

5 Haftung von Sage

- 5.1 Sage haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Kunden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 5.2 Sage haftet nicht für den mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen vom Kunden bezweckten Erfolg. Für die Datensicherheit und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien ist der Kunde allein verantwortlich. Für den Verlust von Daten haftet Sage in keinem Fall, wenn eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden unterblieben ist und daher eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Die Haftung für Systemstörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem System des Kunden vorhandenen Komponenten oder vorhandene Fehlkonfigurationen bzw. veraltete Treiber verursacht werden, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.3 Sage haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem. § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 5.4 Die Dienstleistungen sind lediglich Hilfsmittel für die Verwaltung von Mitarbeiterdaten und andere Funktionen des betrieblichen Personalwesens und ersetzen nicht die fachkundige Beratung und Betreuung durch einen Steuerberater etc. Sage übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der im Rahmen der Dienstleistungserbringung gelieferten Buchungs-, Auszahlungs-, Steuer-, Sozialversicherungs- oder sonstigen Daten. Der Kunde verpflichtet sich, die von Sage gelieferten Daten stets auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Werden unter Verwendung der von Sage gelieferten Daten zu hohe oder zu niedrige Auszahlungen, Meldungen, Buchungen etc. getätigt, so übernimmt Sage dafür keine Haftung. Hiervon kann in Rahmen spezieller Dienstleistungen in der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (z.B. Lohnservice) abgewichen werden.
- 5.5 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.6 In jedem Fall ist der Schadenersatz, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert entspricht je nach Entgeltvereinbarung dem Einmalentgelt oder bei einem Dauerschuldverhältnis dem 12-fachen des Monatsentgelts.

6 Beteiligung Dritter

- 6.1 Bedient sich der Kunde Dritter für die Erbringung seiner Mitwirkungspflichten hat der Kunde für deren Handeln einzustehen.

7 Vergütung, Fälligkeit, Abrechnung, Reisekosten

- 7.1 Soweit einzelvertraglich oder in einer Leistungsbeschreibung nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung aller erbrachten Leistungen monatlich nachträglich auf Basis der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, wobei sämtliche abrechenbaren Dienstverhältnisse zur Verrechnung gelangen. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.2 Für Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. die Bereitschaft zur Leistungserbringung, kann die Leistungsbeschreibung auch eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung vorsehen. In diesem Fall ist das Entgelt im Voraus fällig.
- 7.3 Alle Preise sind wertgesichert und werden an den VPI 2015 gekoppelt. Die Preisanpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner. Darüberhinausgehende Preisanpassungen werden von Sage mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Kunde eine solche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses berechtigt.

Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

- 7.4 Sofern die Dienstleistungen vor Ort erbracht werden, gelten die aktuellen **Reisekostenpauschalen von Sage**.
- 7.5 Der Kunde hat Leistungen von Sage nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem Konto von Sage an.
- 7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von Sage, wobei Sage an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Sofern der Kunde eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform verlangt, ist Sage berechtigt, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zusätzlich zu berechnen.
- 7.7 Sofern der Kunde in der Rechnung eine Bestellnummer verlangt, ohne diese bei der Bestellung mitgeteilt zu haben, ist Sage berechtigt, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Neuerstellung der Rechnung zu berechnen.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Punkt 7.5 bestimmten Frist nach („Zahlungsverspätung“), kann Sage Verzugszinsen und/oder die Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen verlangen.
- 8.2 Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugs Schadens verzichtet.

9 Datenschutz

- 9.1 Die Eingabe, Verwaltung und Bearbeitung von Daten erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Kunden. Sage wird diese Daten weder auf Plausibilität noch Richtigkeit prüfen. Der Kunde versichert, dass sämtliche von ihm auf den Systemen der Sage gespeicherten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und frei genutzt, kopiert bzw. verändert werden können.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten des Kunden durch Sage oder einen Subunternehmen im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Der Kunde und Sage schließen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab.
- 9.3 Alle Auswertungen werden vom Kunden an seinem Standort selbst gedruckt bzw. abgefragt. Datenträger z.B. Banküberweisungen werden ebenfalls vom Kunden an seinem Standort erzeugt.
- 9.4 Sage kann die Erbringung der Dienstleistungen ablehnen, wenn Sage im Zuge dieser Erbringung festgestellt Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden hat, solange die Parteien keine entsprechende Vereinbarung nach Ziffer 9.2 geschlossen haben.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Jede Partei ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen. Geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus der Natur der Sache ergibt.
- 10.2 Soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist, darf die empfangende Partei, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei, auch eigenen Mitarbeitern und ihren Rechts- und Steuerberatern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zugänglich machen. Sage ist außerdem berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden ihren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags nutzen müssen. Im Übrigen dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht eine zwingende rechtliche Pflicht zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z.B. gegenüber Behörden oder Gerichten). Im Falle der beabsichtigten Offenlegung gegenüber Gerichten oder Behörden ist die andere Partei rechtzeitig vorab zu informieren, es sei denn, diese Information ist rechtlich unzulässig. Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie Erfüllungsgehilfen müssen vergleichbar den hier geregelten Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor ihnen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei zugänglich gemacht werden.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfallen für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) allgemein bekannt waren oder nach Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen sonstige zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehende Vorschriften durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind oder (ii) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht worden sind oder (iii) sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat oder (iv) sie von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.
- 10.4 Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit die Rückgabe ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen

verlangen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

- 10.5 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren. Für personenbezogene Daten gelten darüber hinaus die Regelungen der Ziffer 9.

11 Vertragslaufzeit und Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

- 11.1 Ein Einzelvertrag bzw. Angebot unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt mit Annahme der Bestellung des Kunden durch Sage in Kraft. Die Annahme kann z.B. durch Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung erfolgen.
- 11.2 Mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Kündigung nur nach Maßgabe dieser Bestimmung möglich, es sei denn die Leistungsbeschreibung sieht andere Regelungen vor.
- 11.3 Im Fall von Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Lohnservice verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um 12 Monate, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitsende schriftlich gekündigt wird.
- 11.4 Jede Partei kann den Einzelvertrag aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Sage: a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden c) der Vermögensverfall des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.
- 11.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund Ziffer 11.4 lit. d) ist nur zulässig, wenn eine Partei der jeweils anderen Partei in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und der anderen Partei eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.
- 11.6 Ein wichtiger Grund liegt für Sage auch dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung durch Sage mit einem Betrag von mehr als 10% der unter dem Einzelvertrag für Dienstleistungen zu entrichtenden Entgelte für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Verzug ist.
- 11.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per unterschriebenem PDF per E-Mail, nicht aber per E-Mail allein ausreichend.
- 11.8 Eine Beendigung des Einzelvertrages berührt sonstige Verträge und in diesen vereinbarte Regelungen zwischen den Parteien nicht.
- 11.9 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden oder Sage steht Sage die Vergütung für bis zum Vertragsende gelieferte Arbeitsergebnisse bzw. bei Dauerschuldverhältnissen vollständig und die Vergütung für nach Aufwand abrechenbare Leistungen für die erbrachten Aufwände zu.

12 Übertragung

- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Sage geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Sage geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Sage ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder von diesen ausüben zu lassen. Sage ist berechtigt, den Einzelvertrag als Ganzes oder teilweise auf ein mit Sage verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Übertragung des Einzelvertrages als Ganzes oder in Teilen wird dem Kunden spätestens durch entsprechende Rechnungsstellung durch das mit Sage verbundenen Unternehmen bekannt gegeben.

13 Sonstiges

- 13.1 Soweit diese Allgemeine Geschäftsbedingungen keine besondere Form vorsehen, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 13.2 Die Bedingungen der Leistungsbeschreibung haben im Zweifel Vorrang vor den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 13.3 Sage kann diese Allgemeine Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt. Änderungen kann der Kunde auch jederzeit unter <https://www.sagedpw.at/agb/> einsehen.
- 13.4 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen und die darin in Bezug genommenen Einzelverträge, Leistungsbeschreibungen, AV-Vereinbarung und sonstige Dokumente regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am nächsten kommen.
- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.
- 13.6 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.